

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Frau Rothe-Beinlich
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Drucksache 2056/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Wohnungslosigkeit
- Teil 3; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Rothe-Beinlich,
Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Erfurt,

- 1. Wie kann die Stadt dem Wunsch von Menschen ohne festen Wohnsitz entsprechen, ihr Hab und Gut bspw. tagsüber sicher unterzustellen? Gibt es hier Möglichkeiten, wenn nein, warum nicht?**

Mit Blick auf die persönlichen Gegenstände, welche Obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohte Personen mit sich führen, liegt jeweils eine individuelle Bedarfslage vor. Herumreisende führen weit weniger persönliche Sachen mit sich, als Personen, welche im Rahmen einer Räumungsklage ihren Wohnraum verlieren. Sowohl im Rahmen der Kosten der Unterkunft im Rechtskreis des Sozialgesetzbuches (SGB) II und XII sowie auch im Rahmen der Hilfen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII können im Einzelfall Lagerungskosten o. Ä. übernommen werden. Es handelt sich hier jeweils um antrags- sprich personenbezogene Leistungen. Ein generelles Vorhalten von Lagermöglichkeiten gibt es aktuell nicht.

- 2. Ist die Anzahl der Streetworker und Sozialarbeiter ausreichend, die momentan in Erfurt mit wohnungslosen Menschen arbeiten und plant die Stadt hier, weitere Stellen zu schaffen? Wenn nein, warum nicht?**

Grundlegend ist ein präventiver Unterstützungsansatz wünschenswert. Im Leistungsportfolio des Amtes für Soziales (vgl. dazu den gültigen Produktkatalog der Landeshauptstadt Erfurt) ist dazu allerdings keine rechtliche Grundlage zur Förderung von Streetworkern für Erwachsene vorhanden. Im Rahmen der Leistungen des Sozialgesetzbuches (SGB) XII handelt es sich jeweils um antrags- sprich personenbezogene Leistungen. Ein präventives Angebot ohne Personenbezug ist daher nicht im SGB XII abzubilden. Die Ausführung stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Erfurt dar.

Seite 1 von 2

Im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistung der Suchtberatung auf Grundlage des SGB II sowie XII und der Suchtprävention auf Grundlage der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Ökumenischen Suchthilfezentrum des Trägerverbundes der evangelischen Stadtmission und des Caritasverbandes. Leistungsbestandteil ist dabei auch eine aufsuchende Suchtberatung. Hierzu ist ein Leistungsumfang von 1,0 VBE aufgeteilt auf die beiden Leistungserbringer abgesichert.

Zur aufgezeigten Fragestellung ist an erster Stelle eine Klärung zur konkreten Bedarfslage erforderlich. Im Rahmen der für März 2024 geplanten Drucksache zum Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit wird dazu weiter berichtet.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein